

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1906)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Acta S. Sedis. — Breve seiner Heiligkeit Pius X. zum Marianischen Kongress in Einsiedeln. — Gedanken über Studentenseelsorge. — Die kirchl. imultanverhältnisse in der Schweiz. — Rezensionen. — Von der Schweizer. Jerusalemkarawane. — Kirchenchronik. — Eingelaufene Bücher-Novitäten. — E.

Acta S. Sedis.

(Fortsetzung und Schluss).

Mit dem Gottesdienst der Kirche steht in engstem Zusammenhang 4. die *kirchliche Musik*, welche bei demselben zur Verwendung kommt. Die Antwort auf eine Anfrage des Kardinal-Erzbischofs von Compostella über die Verwendbarkeit von *Instrumenten* (Orchester) hält den alten Standpunkt des hl. Stuhles fest: Instrumente können in dem Umfang, in welchem die Orgel erlaubt ist, gestattet werden; ja es ist den Bischöfen gestattet, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, sogar Dispensationen vom allgemeinen Gesetze eintreten zu lassen: iuxta prudens Ordinarii arbitrium in singulis casibus cum dispensatione a lege et praxi communi adhibendi in sacris functionibus cantum gregorianum vel musicam polyphonicam aut aliam probatam. Zur Stütze der Stimmen dürfen Instrumente auch im Requiem und bei der Absolutio ad Tumbam erlaubt werden, nicht aber beim Totenoffizium (S. R. C. 15. April 1905).

Im Jahre 1905 begann die typische Ausgabe der neuen Choralbücher. Zur Vorbereitung derselben erschienen zwei Aktenstücke, das eine aus dem Staats-Sekretariat an Dom Pothier, den Präsidenten der päpstlichen Kommission für Ausarbeitung dieser Bücher am 24. Juni 1905, das andere von der Ritenkongregation, den Nachdruck der vatikanischen Choralbücher betreffend, vom 11. August desselben Jahres. Im ersten teilt der hl. Vater seinen Entschluss mit, zur Beschleunigung der Ausgabe derselben diejenige von Solesme von 1895 zu Grunde zu legen, wobei immerhin Dom Pothier, unter Beiziehung anderer Mitglieder der Kommission die archäologischen Studien der Mönche von Solesme fleissig vergleichen und zu Rate ziehen soll. Im Dekret der Ritenkongregation werden die Bedingungen namhaft gemacht, unter denen andere Verlagsfirmen die vatikanischen Choralbücher zum Abdruck bringen können: Sie müssen vom hl. Stuhle hiefür Erlaubnis einholen, die Gestalt und Folge der Choralnoten und Notengruppen, sowie die Unterlegung des Textes der vatikanischen Ausgabe muss unverändert beibehalten werden und die Ordinarien dieser Firmen müssen diese Uebereinstimmung durch Fachmänner feststellen lassen und bezeugen. Für solche Texte, welche zu verschiedenen

Zeiten verschiedene Melodien zulassen, wie z. B. Hymnen und das Ordinarium Missae, dürfen auch solche Melodien aufgenommen und der Ritenkongregation zur Approbation vorgelegt werden, welche nicht in der typischen Ausgabe stehen, nicht aber für andere Feste, z. B. der Antiphonen und Responsorien. Melodien für das Proprium einer Diözese oder eines Ordens müssen auch diese Approbation erlangen. Eine Ausgabe in moderner Notenschrift ist zulässig, wenn in der Anordnung der Noten und Neumen nichts geändert wird. Von jedem der Ritenkongregation vorgelegten Choralbuch oder einer diesbezüglichen neuen Melodie sind drei Exemplare einzusenden. Jede so approbierte Melodie geht ins literarische Eigentum der römischen Kirche über, welche deshalb diese Melodie auch anderwärts zur Anwendung bringen kann. Am 14. August erschien als erster Teil der typischen Ausgabe das *Kyriale* oder Ordinarium Missae.

Für die Belebung des Choralstudiums und Bekanntmachung der reformierten Melodien trat Mitte August zu Strassburg i. E. ein *kirchenmusikalischer Kongress* zusammen. Pius X. hatte denselben schon durch Schreiben vom 23. Januar an Professor Wagner in Freiburg, den Präsidenten des Initiativkomitees lebhaft begrüsst und dem Unternehmen seinen Segen gespendet. Seither konnten auch die Akten dieser Versammlung dem hl. Vater unterbreitet werden.

Nicht ohne Bedeutung ist ein Reskript, welches die Ritenkongregation in Betreff der *Wachskerzen bei liturgischen Funktionen* am 14. Dezember 1904 erlassen hat. Einige Bischöfe hatten nämlich aufmerksam gemacht, dass es so schwer halte, ganz reines Bienenwachs ohne Beimischung anderer Stoffe zu erhalten, und fragten an, ob die Kerzen auf dem Altar wirklich ausschliesslich reines Wachs sein müssen oder Mischungen zugelassen werden. Die Kongregation hat im letztern Sinne entschieden in Anbetracht der erwähnten Schwierigkeiten, trägt aber den Bischöfen auf, darum sich zu bemühen, dass wenigstens die Osterkerze, die Kerze, welche ins Taufwasser gesenkt wird und die zwei Altarkerzen, welche bei jeder hl. Messe brennen sollen, möglichst aus reinem Wachs hergestellt werden, die übrigen Kerzen, die auf dem Altar brennen, sollen in überwiegendem oder wenigstens bedeutendem Teil aus Wachs bestehen. Die Kirchenvorstände können sich hierin nach den Weisungen der Ordinariate richten; die einzelnen zelebrierenden Priester brauchen nicht nach der Qualität der Kerzen zu fragen.

III. Disziplin.

Durchgreifende Aenderungen bezüglich der Disziplin hat das abgelaufene Jahr nicht gebracht. Die auf diesem Ge-

bierte getroffenen Bestimmungen gehören in weit überwiegender Zahl dem Recht der Orden und Kongregationen an.

Eine teilweise Neuordnung haben die **Ehrenrechte** der Mitglieder der päpstlichen Familie erfahren. Den *Kardinälen*, welche nicht bischöfliche Weihen haben, ist das Tragen des Brustkreuzes sowohl mit ihrem Gesellschaftsanzug, als auch beim Gebrauch der Pontificalien von Pius X. zugestanden worden. (Motu proprio vom 24. Mai 1905.)

Ein anderer Motu proprio vom 21. Februar regelt die Kompetenzen der *apostolischen Protonotare* nach den vier verschiedenen Kategorien, in denen diese Würde sich abstuft: die Protonotarii de numero participantium, die supranumerarii, die ad instar participantium und die titulares oder honorarii.

Als weltliche Auszeichnungen vergibt auch der Papst gewisse *Orden*; eine Abänderung wurde durch das Breve Pius X. vom 7. Februar 1905 darin getroffen, dass die «Goldene Miliz Christi» vom Orden des hl. Silvesters abgetrennt und als eigener und zwar als der höchste päpstliche Orden erklärt wurde. Der Orden des hl. Silvester erhielt eine dreifache Abstufung: Commendatoren, Grosskreuz und einfache Ritter.

Für den **Klerus der Stadt Rom** wurden einige auf Hebung desselben und strengere Ordnung abzielende Bestimmungen erlassen. Am 17. Dezember des Jahres 1904 schrieb Pius X. in einem Brief an den Kardinalvikar, dass alle in Rom weilenden, nicht einer Ordensfamilie gehörenden Priester mindestens jedes dritte Jahr bei den Jesuiten, Passionisten oder Lazaristen in den hiefür bestimmten Häusern *geistliche Exerzitien* machen, deren Notwendigkeit und heilsame Wirkung der Papst einleitend sehr schön auseinandersetzt.

Um den römischen Klerus von vielen zweifelhaften von Aussen herbeigeströmten Elementen zu säubern und für die Zukunft zu bewahren, gab der Papst am 9. August eine Verordnung, nach welcher *fremde Priester ihren Aufenthalt in Rom inskünftig regulieren müssen*. Zu dauerndem Aufenthalt Erlaubnis zu erteilen, behält sich der Papst vor, einen vorübergehenden Aufenthalt in Rom kann ein Priester nur mit Zustimmung des eigenen Ordinarius machen und dieser Aufenthalt darf für Italiener nicht über 3, für andere nicht über 6 Monate dauern, es sei denn, dass nach Ablauf dieser Frist der Bischof die Erlaubnis ausdrücklich verlängere. Die Wohnung in Rom muss vom Kardinalvikariat approbiert sein und ohne dessen Zustimmung können solche Geistliche sich um keine Stelle in Rom bewerben. Von den bei Erlass der Verordnung anwesenden nicht-römischen Priestern sollten die bleiben können, welche ein Benefizium oder kirchliches Amt innehaben oder unter Abrechnung der Studienzeit schon zehn Jahre mit Zustimmung ihres Ordinarius in Rom weilen und zu keinen Klagen Anlass gegeben haben. Alle andern sollen Rom verlassen und in ihre Diözesen zurückkehren oder anderswo Beschäftigung suchen.

Nicht minder streng ist eine Weisung des Kardinalvikariats in Bezug auf die *Ausübung des Predigtamtes in Rom*. Jeder Priester, der in Rom sein Domizil hat, muss, um in Kirchen und Oratorien predigen zu können, hiefür vom Kardinalvikariat approbiert sein und zwar in der Regel auf Grund einer Prüfung, ausnahmsweise auf andere Titel hin, die aber ge-

nehmigt sein müssen. Für fremde Priester muss einen Monat vorher Erlaubnis eingeholt werden und diese wird nur erteilt auf Grund einer Bescheinigung, dass der Bischof desselben die Erlaubnis hiezu gegeben habe und der betreffende in seiner Diözese für das Predigen approbiert ist. Die Verordnung ist in Kraft getreten mit dem 1. Januar 1906. Die Vorsteher von Kirchen und Oratorien, welche sich darüber hinwegsetzen, verfallen ipso facto der Suspension auf 8 Tage. Für Häuser weiblicher Orden wird die Oberin im Gewissen verantwortlich gemacht. (Ex Vicariatu, 10. August 1905.)

Erwähnen wir hier auch, dass eine den gegenwärtigen Bedürfnissen besser entsprechende neue Umschreibung der Pfarreien in Rom ihren Anfang genommen hat. Die zwei bisherigen Pfarreien von S. Thomas in Parione und von S. Lucia del Gonfalone wurden vom Papste am 1. Juni 1905 unterdrückt und statt deren zwei neue errichtet, denen die Güter der aufgehobenen zufallen, nämlich die Pfarrei von S. Maria in Chiesa nova, welche das Erbe von S. Thomas antritt, und S. Joachim in den Prati, welcher das Vermögen von S. Lucia übergeben wird. Andere werden voraussichtlich folgen. (Bulle Almae Urbis nostrae vom 1. Juni 1905.)

Ordensrecht. Zwei Antworten der Congr. Episcoporum et Regularium dienen der Bestätigung und Erläuterung jener Vorschriften, welche von Pius IX. in der Konstitution *Regulari disciplinae* bezüglich der *Annahme eines Novizen* zu den Gelübden und der *Entlassung* eines solchen gegeben worden sind. Diese Bestimmungen können durch entgegenstehende Ordenskonstitutionen und abweichende Praxis nicht abgeändert oder ausser Kurs gesetzt werden. (An die Trinitarier unterm 26. November 1904.) Schiebt der Obere trotz des günstigen Votums des Kapitels einem Novizen die Profess hinaus, so braucht er, um später dieselbe zu gestatten, keiner neuen Ansichtsaussprechung des Kapitels. (So an die Benediktiner von Monte Cassino von der ersten Observanz, unterm 18. August 1905.)

F. S.

Breve Seiner Heiligkeit Pius X. zum Marianischen Kongress in Einsiedeln.

Dilectis Filiis Joanni Kleiser Pronotario apostolico et Joseph Guyot auctoribus habendi Congressus Marialis apud Eremitarum cœnobium in Helvetiis.

Pius PP. X.

Dilecti Filii, salutem et apostolicam benedictionem!

Honori magnæ Parentis Dei conventus altero quoque anno ex universo terrarum orbe celebrari, summa equidem cum jucunditate videmus; id quod par est et consentaneum studio unde in Sanctissimam Virginem agimur. Prope autem quum sit apud fidelissimos Helvetiæ catholicos, atque in ipsis venerabilibus Eremitarum aedibus cogatur hoc anno congressus, sponte ac libenter ad auctores cœtus gratulando convolumus, eam scilicet testaturi lætitiā, quam e subiiciendis disputationi rebus percepimus. Porro, aptissimum in primis amplificandæ in Deiparam pietati et perficiendæ vitæ fidelium illud reperimus, deliberatum vobis esse non alium debere congressionem prae se ferre habitum quam qui ad actionem sit omni ex parte informatus datisque per Nos litteris ad Marialē Urbem conventum respondeat. Præcellens propositum laude prosequimur: ex eo namque non modo argumentum elucet religione vos atque utilitate duci, sed explorata quædam certitudo emicat, non futuros sine fructu labores, quos, documentis obsecuturi Nostris, inibitis. Attamen, quo Romanum cœtum admonuimus; id vestro etiam commendand

dum congressui existimamus; ob eamque rem sodales vehementer hortamur ut quæ vacua sunt et inania et ab usu remota posthabentes, virtutem velint morum alere potissimum et proferre, quibus potest solis exprimi apud homines sanctitudo Virginis. Si enim quod quidem summam pulchre continet disceptandarum per vos rerum, Mariam exemplar esse arbitramur vitae christianæ, ex sane debet contentio congressionis spectare ut ad extremas usque terrarum oras impulsione nova fideles excitentur, atque ad Matrem imitandam Dei viridior, quam antea, studio adducantur. Alia quidem complura sunt quæ, e disserendis in conventu capitibus, probationem et laudem a Nobis promereant. Nolumus autem silentio præterire, valde Nos esse delectatos sive proposito inserendi altius in animis, cum eadem religione in Virginem, observantiam in Nos atque in Petri sedem sive adjuvandi apud nationes provinciasque singulas congressus Mariales; sive latius diffundendi commentatorios librosve de Virgine Deipara, sive favendi fidelibus qui pie velint ad Mariam aedes, celeberrima petendo sacraria peregrinari; sive jungendi opportuno fœdere catholicos, qui dedere sese huic pietati deliberent; sive istam populariter pandendi religionem; sive demum feminas adolescentulasque consociandi, ut præ amore et cultu Virginis sine labe conceptæ ab integritate puerili propulsare labem omnem enitantur. Quapropter uberem commodorum copiam animo præcipientes vestra possunt e Congressione proficisci, fideles studiosos Virginis cohortamur omnes, ut frequentissimi in cœtum confluant præbeantque se et in deliberando graves et in agendo alacres. Eos autem ut divinarum etiam gratiarum munera alliciant singulis e cœtu fidelibus plenam admissorum veniam. Servatis servandis, concedimus, vobisque atque illis, testem voluntatis nostræ, apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimur.

Datum Romæ apud S. Petrum die XXIII aprilis anno MDCCCXVI.

Pontificatus Nostri tertio

PIUS PP. X.

Der diesjährige *Marianische Kongress* in Einsiedeln soll vor allem ein internationaler *Delegierten-Kongress* sein. Man erwartet also keine grossen Volkswallfahrten, (auch keine neugierigen Touristenkongressisten), sondern *Delegierte* der hochwürdigsten Bischöfe, katholischer Kantone, Städte und Heiligtümer, Delegierte der verschiedenen Marianischen Kongregationen, Bruderschaften, Institute, der Marianischen Presse usw. mit einem Worte die eifrigsten Marienverehrer, welche mit dem guten Willen zum Kongress kommen, um da zu beraten, zu arbeiten, zu beten und sich zu unterrichten, und die entschlossen sind, auch an der Ausführung der Beschlüsse, jeder in seinem Stande, freudig mitzuwirken, wie der hl. Vater im Breve sagt: Qui præbeant se et in deliberando graves et in agendo alacres. Der nähere Zeitpunkt des Kongresses wird nächstens entschieden werden.

K.

Gedanken über Studentenseelsorge.*)

Die Anregung bezüglich der Errichtung eigener Seelsorgeposten für die akademische Jugend (Kirchenzeitung Nr. 15, Seite 119) möchte auch der Schreiber dieser Zeilen lebhaft unterstützen. Als Priester das akademische Studium in einer weltlichen Fakultät weiter führend, hatte er Gelegenheit in Fülle zu beobachten, wie notwendig und segensreich die Seelsorge in studentischen Kreisen wäre. Gewiss, die katholischen Korporationen wirken auch in dieser Hinsicht sehr gut und manch ein Student hätte mit seinem Glauben und den religiösen Grundsätzen vollständig gebrochen, wenn er nicht in eine katholische Studentenverbindung eingetreten wäre. So viel auch in Bezug auf Pflege des religiösen Geistes und des *praktischen Christentums* bei den katholischen Verbindungen auszusetzen sein mag, so

*) Weitere Äusserungen folgen.

stehen sie doch an innerem Gehalt, an *Gediegenheit des prinzipiellen Standpunktes* unvergleichlich höher, als die meisten übrigen studentischen Vereinigungen unserer Hochschulen. Allein die katholischen Studentenvereine machen eine eigene Studentenseelsorge durchaus nicht überflüssig; im Gegenteil, sie ergänzen die «präservative» Wirksamkeit derselben in schönster Weise.

Springt ein junger Fuchs in eine katholische Verbindung ein, so mag er dadurch vor vielen Gefahren geschützt sein, er hat dadurch die Möglichkeit gewonnen, zu den katholischen Grundsätzen sich offen zu bekennen, ohne aus diesem Grund ein Gegenstand des Spottes zu werden, wie dies in vielen Studentenkorporationen der Fall ist. Allein damit ist sein Verhältnis zu den religiösen Fragen noch nicht allseitig und endgültig geregelt. Kaum ein ernsthafter akademisch gebildeter Mann wird ohne innere Kämpfe in den *ruhigen* Besitz der religiösen Ueberzeugung gelangen. Was der hl. Augustinus von sich selbst bekennt, dass er unter furchtbaren innern Kämpfen zum Licht des Glaubens vorgedrungen sei, dass jede, auch die kleinste Glaubenswahrheit ihn grosse Mühe und Anstrengung gekostet habe, das wird auch heute noch in verstärktem Masse mancher Gebildete mehr oder weniger an sich erfahren. Ein denkender Geist glaubt oft Konflikte, Widersprüche zwischen Glauben und Wissen, zwischen Naturgesetz und Offenbarung gefunden zu haben, auf allen Gebieten der Wissenschaft eröffnen sich ihm Schwierigkeiten, auf die er sich im ersten Augenblick die richtige Antwort nicht zu geben vermag. Dazu kommen noch die kirchlichen und kirchenpolitischen Ereignisse der Gegenwart, die der kathol. Student mit dem ungestümen Interesse der Jugend verfolgt und die ihm nur zu oft für seine religiöse Ueberzeugung Schwierigkeiten aller Art bereiten, die nicht selten seinen Widerspruch gegen die kirchliche Autorität, seine Kritik kirchlicher Personen und Zustände herausfordern und ihn selbst innerlich in eine recht gereizte Stimmung gegen »das herrschende System« bringen können. Manche geraten dabei in wirkliche Glaubenszweifel. Andere leben in fortgesetztem, wenn auch siegreichem Kampfe. Wie ungemein segensreich und wohlthätig könnte da *in allen Fällen* ein Studenten-Seelsorger wirken, der die innern Kämpfe ehrlich strebender Charaktere kennt, versteht und ihnen jenes liebevolle, selbstlose Interesse, jene warme und doch wieder taktvoll zurückhaltende Teilnahme entgegenbringt, wie es sich das so manch ein wahrheitssuchender Akademiker aufs sehnlichste wünscht. Eine durch und durch aufrichtig gemeinte Dankbarkeit und ein unbegrenztes Vertrauen würden diese jungen Leute einem solch uneigennützig wirkenden Studenten-Seelsorger entgegenbringen und ihn dadurch für seine Mühe reichlich entschädigen. Manch ein junger, hoffnungsvoller Mann könnte durch eine solch pastorelle Tätigkeit Gott und der guten Sache der Religion erhalten, manch einer im Glauben gestärkt, vom Untergang bewahrt, vor den Gefahren der heute in akademischen Kreisen so furchtbar grassierenden Unsittlichkeit geschützt und so zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft herangezogen werden. Was Studentenseelsorge schon der hl. Kirche Gottes genützt hat, das lehrt uns der hl. Ignatius von Loyola, der Jahre lang betend, opfernd sich bemühte, um den stolzen portugiesischen Edelmann Franz von Xavier zu gewinnen, der dann später eine halbe Welt für Christus bekehrte.

Möchte doch der hl. Geist, der alles Grosse in der Kirche Gottes schafft, die Männer erwecken, welche zu einem solchen Werk sich eigneten; denn also lehrt uns wieder der hl. Ignatius von Loyola, wenn auch alle Seelen an sich gleich viel Wert besitzen vor Gott, so sind doch nicht alle Seelen gleich geeignet für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden und darum soll der seeleneifrige Priester sich mit ganz besonderer Sorgfalt jenen zuwenden, die durch die äussern Mittel der *Wissenschaft, Bildung, des Geistes, Namens oder Geldes* in hervorragendem Masse im Stande sind, entweder das Gute zu fördern, oder das Schlechte zu unterstützen.

Dr. X.

Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz.

Unter diesem Titel veröffentlicht *Dr. jur. Jos. Schöbi* (im Verlag von Baessler und Drexler in Zürich) eine monographische Darstellung der Rechtsverhältnisse an den Simultankirchen der Schweiz. Eine solche gesonderte Behandlung dieses Gegenstandes rechtfertigte sich durch seine Eigenart in den rechtlichen Beziehungen und historischen Begründung und durch die Besonderheit der Rechtsquellen. Wie die Streitigkeiten aus neuester Zeit in Basadingen, Steckborn etc. und die Eidgenössischen Abschiede aus früherer Zeit an unzähligen Stellen beweisen, sind diese Simultanverhältnisse eine unversiegbare Quelle von Misslichkeiten. Deshalb ist die Ablösung derselben in neuerer Zeit im Interesse des konfessionellen Friedens energischer an die Hand genommen worden. Immerhin können wir in der Schweiz noch 43 Kirchen nachweisen, die von Katholiken und Protestanten zugleich benützt werden. Schöbi definiert das Simultaneum «ein festes historisches, selbständiges Gebrauchsrecht von Rechtssubjekten verschiedener Konfession an einem und demselben Kultusgegenstand». Objekt desselben ist meist das Kultusgebäude, wobei das Gebrauchsrecht der Protestanten oft aber nur auf das Schiff der Kirche sich bezieht, der Chor hingegen den Katholiken zum Alleingebrauch verbleibt. Zuweilen ist auch die Orgel vom Simultangebrauch ausgeschlossen, manchmal besteht ein Simultaneum nur an den Glocken. Speziell an jenen Gegenständen, die ausschliesslich dem katholischen Kultus dienen (Altäre, Beichtstühle, Sakristei, vielfach auch die Taufsteine), pflegten die Protestanten kein Mitgebrauchsrecht zu besitzen. Auch in Bezug auf die Zeit, zu welcher eine Partei ihren Gottesdienst auszuüben berechtigt ist, kommen Beschränkungen vor. So kam es, dass die Einführung der mitteleuropäischen Zeit an manchen Orten für den Simultangottesdienst zumal im Winter bei der späten Morgendämmerung Störungen verursachte, die zu Rekursen Veranlassung gaben. Das Simultaneum kann sich bald als Miteigentum beider Parteien, bald als dingliches Gebrauchsrecht der einen am Eigentum der andern Konfession qualifizieren. Die blosse bittweise Einräumung einer Kirche an eine andere Konfession auf Widerruf (*precario modo*) begründet kein eigentliches Simultaneum.

In geschichtlicher Beziehung stellen sich die Simultanverhältnisse als vollkommen abgeschlossene dar und begreifen nur jene Rechtsbeziehungen in sich, die mit Rücksicht auf den durch frühere Friedensverträge als massgebend aner-

kannten Besitzstand zwischen den beiden Konfessionen sich herausgebildet haben. Es gilt also der Satz: «*In simultaneo nil innovetur.*» Die meisten Simultanea sind in den gemeinen Herrschaften entstanden, wo die katholischen und protestantischen Orte der Eidgenossenschaft gemeinsam regierten. Nach dem ersten, den Katholiken ungünstigen Landfrieden 1529 hatten nur die protestantischen, nicht die katholischen Minoritäten einer Ortschaft das Recht auf Simultangottesdienst. Dagegen konnten nach dem zweiten Landfrieden 1531 katholische Minoritäten (mindestens drei gerichtsangehörige Haushaltungen des Ortes) die Wiedereinführung des katholischen Kultus in der von der protestantischen Mehrheit vorher allein benützten Kirche verlangen. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Friedens galten bis zum Abschluss des vierten Landfriedens 1712, welcher eingehender als es bisher geschehen war, die Simultanverhältnisse normierte, aber zu Gunsten der Protestanten Ausnahmen schuf. Insbesondere sollten die noch nicht geteilten Kirchengüter trotz des Vorhandenseins einer kleinen protestantischen Minderheit zu gleichen Teilen den beiden Religionsparteien abgekurt werden. Durch diesen Frieden wurde die rechtliche Grundlage der Simultanverhältnisse in abschliessender Weise normiert; dagegen ging die Begründung der subjektiven Rechte bei den einzelnen Simultanverhältnissen aus den speziellen Akkordata hervor, welche die Religionsparteien in jeder paritätischen Ortschaft gesondert abschlossen.

Schöbi spricht sich mit Meurer, Sehling und andern für den *privatrechtlichen* Charakter des Simultaneums aus gegen Hinschius, der dieses Institut als ein öffentlich-rechtliches qualifiziert, weil es durch besondere staatliche Akte begründet sei. Allein mit Recht wird nicht der Begründungsakt oder die Ordnung des Rechtsschutzes, sondern der *Inhalt* des Rechtes als Kriterium zur Feststellung des juristischen Charakters eines Rechtsverhältnisses angenommen. Seinem Inhalt aber ist das Simultaneum ein gemeinsames Gebrauchsrecht mehrerer an derselben Sache, also *privatrechtlich* zu konstruieren. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass auch Normen der öffentlichen Rechtsordnung auf diese Verhältnisse einwirken.

Die Parteien sind nicht stets in gleicher Weise berechtigt. Es gibt hier eine Reihe von Modifikationen und Beschränkungen, welche der vor dem Abschluss der Akkordata vorhanden gewesene Besitzstand erklärt. Ohne Einverständnis der beteiligten Konfession kann aber an dem festgelegten Besitzstand nichts geändert werden, zumal nicht in der Weise, welche eine Einstellung des Gottesdienstes des einen mitberechtigten Teiles zur Folge haben müsste, wie es in Basadingen 1808 geschah, wo die Protestanten die Simultankirche trotz Widerspruchs der Katholiken für einen altkatholischen Gottesdienst eines auswärtigen Kultusdieners zur Verfügung stellten.

Als Gründe für den *Untergang* der Simultanverhältnisse werden bezeichnet: 1. gegenseitige Uebereinkunft, 2. einseitiger Verzicht, sofern allfällige Verpflichtungen abgelöst oder von der andern Partei durch Annahme des Verzichtes allein übernommen werden, 3. Untergang der gemeinsamen Kirche, indem mit Recht angenommen wird, dass eine neu-erbaute Kirche nicht *eo ipso* wieder zur Simultankirche werde, 4. endlich auch die Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag einer Partei, sofern sie angemessene Tei-

lungsvorschläge macht. Dagegen geht das Recht durch blossen Nichtgebrauch nicht unter.

Im weitem erörtert Schöbi die *prozessualen* Fragen, sei es, dass die betreffenden Streitigkeiten vor die ordentlichen Zivilgerichte oder vor den administrativen Richter gezogen werden.

Schliesslich werden die Simultanverhältnisse mit den «*Altkatholiken*» besprochen und die bundesgerichtliche Praxis einer Kritik unterzogen. Bei der juristischen Rechtfertigung eines solchen (tatsächlich gar nicht zustande gekommenen) Simultaneums hat man sich besonders auf *F. H. Reusch* berufen, welcher 1875 hierüber ein «*theologisches Gutachten*» verfasst hatte. Allein bereits *H. Adams* (unter dem Titel «*Anti-Reusch oder juristisches Urteil über das theologische Gutachten des Herrn Reusch betreffend das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen, Regensburg 1875*»), hatte die Ausführungen dieser Auktorität einer vernichtenden Kritik unterworfen. Adams drückte sein Erstaunen aus, dass Reusch keinen Juristen des Altkatholizismus zur Abfassung des «*Gutachtens*» bewog. Reusch hat nicht gewagt, seiner Schrift den Titel eines *juristischen* Gutachtens zu geben, obgleich es sich nach seinem eigenen Bekenntnis S. 13 lediglich um eine *Rechtssache* handelt. Und seit wann ist es juristisch angebracht, in eigener Sache ein Gutachten abzugeben? Denn als Generalvikar der deutschen Altkatholiken, bei ihnen eine ähnliche Stellung einnehmend, wie Melancthon bei den Lutheranern, Oekolampadius bei den Zwinglianern, Beza bei den Calvinern, war Reusch in betreff des Simultaneums zu sehr interessiert. Gleichwohl beruft sich noch 1905 eine Regierung in der Schweiz auf Reusch, ohne von den Widerlegungen seiner längst abgetanen Scheingründe auch nur irgend welche Notiz zu nehmen. Alles im Namen einer objektiven Rechtsprechung!

Wir zweifeln nicht, dass die klar geschriebene Arbeit des Dr. Jos. Schöbi in den beteiligten Kreisen als ein willkommener Beitrag zur Kenntnis unserer schweizerischen kirchenrechtlichen Zustände aufgenommen werde.

Universität Freiburg

Prof. Dr. U. Lampert.

Rezensionen.

Aszetik.

Pilgerbüchlein für Lourdes-Pilger. Beschreibungen, Ratschläge, Gebete und Lieder für die Wallfahrt nach Lourdes, von I. K., Pfarrer. Einsiedeln, Eberle, Kälin & Cie. 400 Seiten. Fr. 1,30.

Das Büchlein hatte sich schon in erster Auflage viele Freunde erworben und wird nun in seiner neuen und reichern Ausstattung allen Verehrern unserer lieben Frau von Lourdes, und zumal allen einstigen und künftigen Pilgern zum Heiligtum der Unbefleckten noch willkommener werden. Es bietet aber auch alles, was ein frommer Wallfahrer von einem geistlichen Führer nach Lourdes erwarten kann: Eine anziehende Geschichte des Gnadenortes, kräftige Gebete und beliebte Lieder. Als erste Vorzüge dürfen genannt werden: Die Andachtsübungen sind dem Missale, dem Rituale und den Schriften bewährter Geistesmänner entnommen; um das Büchlein auch für den Priester recht praktisch zu gestalten, sind mit sichtlicher Vorliebe jene Gebete gewählt, die bei unserm öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden. Die Gesänge sind in deutscher und französischer Sprache beigegeben und mit Noten versehen. Auch die Ministrantengebete finden sich im Anhang, um dem Geistlichen eine Ver-

legenheit zu ersparen, die ihm nicht selten bei Pilgerzügen begegnet.

Das Gebetbuch ist schön illustriert und in recht gefälligem Format gehalten. Möge diese Frucht der regen und allseitigen Tätigkeit des Kirchherrn von Meierskappel in die Hände Vieler gelangen. W.

Geschichte.

Studien und Beiträge zur Schweiz. Kirchengeschichte von Bernhard Fleischlin. III. Band. Luzern, 1904. 932 Seiten.

In ziemlich rascher Reihenfolge sind 1903 und 1904 die 4 Lieferungen des III. Bandes der «*Stud. und Beitr.*» erschienen. Dieser bildet den ersten Teil der Geschichte des 16. Jahrhunderts, welche Fleischlin mit Recht besonders ausführlich behandeln will. Die Darstellung reicht bis 1529. Behandelt werden insbesondere Leben und Wirken Ulrich Zwingli's und die Einführung der neuen Lehre in Zürich, dann aber auch die religiös-politischen Ereignisse in der Eidgenossenschaft überhaupt und die Einführung der Reformation in Bern insbesondere.

Im Jahre 1848 liess Dr. C. Riffel in Mainz als dritten Band seine «*Christl. Kirchengeschichte der neuesten Zeit*» eine Geschichte des Zwinglianismus in der Schweiz erscheinen. Es ist dies ein Werk, das auf gründlichen Quellenstudien beruht und noch jetzt brauchbar ist, obgleich in manchen Punkten durch neuere Forschungen überholt. Seit dieser verdienstvollen Arbeit ist von katholischer Seite weder eine Biographie Zwingli's noch eine Gesamtdarstellung der Einführung der Reformation in der Schweiz versucht worden. Dagegen wurden auf protestantischer Seite Leben, Werke und System Zwingli's zum Gegenstand eingehender Studien gemacht, zahlreich sind die bezüglichen Arbeiten und Publikationen. Neuestens ist eine vollständige Ausgabe der Briefe Zwingli's angebahnt.

Voraussichtlich wird es noch lange dauern bis von katholischer Seite eine den wissenschaftlichen Anforderungen durchaus entsprechende und erschöpfende Darstellung des Lebens und der Bedeutung Zwingli's geboten wird. Es ist daher ein nicht zu unterschätzendes Verdienst Fleischlin's, dass er das wichtigste Material gesammelt, zusammengestellt und bis zu einem gewissen Grade verarbeitet hat. Die Aufgabe war bei der ausgedehnten Literatur eine mühevollen und schwierige. Fleischlin's Arbeit gewährt uns einen Ueberblick, stellt den Zusammenhang der Ereignisse dar und gibt eine grundsätzliche Würdigung. Sie wird vielen sehr gute Dienste leisten und auch anregend für Einzelarbeiten wirken.

Das Urteil des Verfassers ist sehr massvoll, in einzelnen Punkten scheint er nur allzu rücksichtsvoll sich auszudrücken, wie er auch bei den Citaten mehr die Lobredner als die Kritiker zum Worte kommen lässt. Ueber die Tätigkeit Zwingli's in Einsiedeln möchte ich gegenüber den Ausführungen auf Seite 26 die Darstellung von P. Odilo Ringholz (Gesch. des Stiftes Einsiedeln, S. 591 ff.) betonen. Was das Glaubensmandat vom 28. Januar 1528 betrifft, so bin ich mit der S. 533 und 535 ausgesprochenen Ansicht nicht ganz einverstanden. Das Glaubensmandat leistete allerdings dem spätern System der *iura circa sacra* Vorschub, allein die katholischen Orte standen 1525 noch keineswegs auf dem Standpunkte dieses Systems. Der grundsätzlich gemachte Anspruch des Staates auf Oberhoheit gegenüber der Kirche und damit die Aufstellung der *iura circa sacra* gehört erst dem Ende des 17. und dem 18. Jahrhundert an und ist nichts anderes als die Uebertragung des Gallikanismus auf die Schweiz. (Vergl. Segesser, Rechtsgesch. II, S. 730 ff.)

Der vierte Band wird die Zeit von 1529—1566 darstellen, wie wir hoffen, wird er auch die Einführung der Reformation in den bisher wenig berücksichtigten Kantonen (besonders der Ostschweiz) behandeln und ein Verzeichniss der Quellen bringen.

Möge die mühevollen, sehr aner kennenswerte Arbeit gebührende Verbreitung finden. G. Mayer.

Musikalisches.

Für die *Maßandachten* machen wir die Herren Chor-dirigenten auf die «*Sammlung mehrstimmiger Lieder zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria*» von Hausdorf, weil. Pfarrer zu Ossig i. Schl., aufmerksam. Part. 2 M., Stimmen 3 M., à 75 Pfg., zu beziehen durch *Kantor und Hauptlehrer Reiter in Bolkenhain in Schlesien*.

Von dieser Sammlung schreibt die „Katholische Schulzeitung für Norddeutschland“ in Nr. 13, Jahrgang 1896: «Ergreifend durch ihre herrlichen Melodien, ausgezeichnet durch innigen Text, sind sie entschieden den besseren Erscheinungen auf diesem Gebiete zuzuzählen». In ähnlicher Weise äussert sich der „Katholische Kirchensänger“ zu Freiburg in Baden, das „Literaturblatt für katholische Erzieher, zu Donauwörth in Bayern, die „Germania“ in Berlin, sowie die meisten deutschen Zeitungen. V.

Offertoria totius anni. Modos musicos 3 et 4 vocum aequalium cum et sine organo quos composuerunt auctores hodierni societatis germanicae S. Caeciliae collegit et edidit F. X. Haberl.

Jedenfalls die hervorragendste Sammlung von Offertorien der Neuzeit für 3- und 4stg. *Männerchor* von folgenden Autoren: Ahle, Allmendinger, Auer J., Bäuerle H., Breitenbach F. J., Deigendesch K., Deschermeier J., Diebold J., Eder V., Engler J. A., Gloger J., Goller V., Griesbacher P., Habets P., Haller M., Kehrer J., Kohler A., Kreitmaier J., Lobmiller R., Dr. Mathias F. X., Meurerer J. G., Meurers P., Mitterer J., Pilland J., Plag J., Schöllgen W., Schwarz A., Stehle G. E., Stein B., Stein J., Thielen P. H., Weirich A., Wiltberger A., Zoller G.

Einstweilen liegt in Partitur und Stimmen in vorzüglicher Ausstattung in 2 Sektionen das *Commune Sanctorum* vor mit folgenden *mehrfach* vertonten Texten: Veritas mea, Inveni David, Gloria et honore, Posuisti Domine, Confitebuntur caeli, laetamini in Domino, Mirabilis Deus, Exultabunt Sancti, Justorum animae, Justus ut palma, In virtute tua, Desiderium animae, Afferentur regi, Diffusa est, Filiae regum.

Der Preis des Stimmenheftes ist 60 Pfg. (75 Cts.) J. B.

Von der Schweizer Jerusalemkarawane.

Hochw. Herr Redaktor!

Sie haben mich ersucht, Ihnen mitunter kurze Nachrichten über die Jerusalemreise der ersten Schweizerischen Pilgerkarawane zukommen zu lassen. Ich willfahre Ihrem Wunsche. —

Unter anderm hat der Verein Schweizerischer Jerusalem-pilger den Zweck, von Zeit zu Zeit Pilgerkarawanen nach Jerusalem zu veranstalten. In diesem Jahre ist nach verschiedenen Anstrengungen die erste Karawane zu Stande gekommen. Teilnehmer sind folgende Herren: Frz. J. Buchegger, Kaplan in Waldkirch, Kt. St. Gallen; Dr. Ernst Feigenwinter, Fürsprecher in Basel; Josef Käfer, Pfarrer bei St. Josef in Basel; Ferd. Albert Keller, Vikar bei St. Clara in Basel, Alois Räber, Katechet in Luzern; Wilhelm Schenker, Pfarrer in Laupersdorf, Kt. Solothurn; Josef Thierry, Kaufmann in Basel; J. H. Thüning, Professor in Luzern; Konst. Weber, Pfarrer bei St. Marie in Basel; Frz. J. Wieland, Pfarrer in Bichwyl, Kt. St. Gallen.

17. April, 12 Uhr, trafen 9 Reisende zusammen in Olten, wo ein gemeinsames Mittagessen sie vereinigte. Im Kapuzinerkloster grüssten die Pilger die ehrw. Väter Kapuziner. Und nun gings 3² mit dem Schnellzug nach Bern, Freiburg, Lausanne, wo der 10. Reisegefährte, Hr. Dr. E. Feigenwinter, sich beigesellte. Ueber Genf ging es in raschem Zug nach Lyon, wo wir ausstiegen und im Hotel d'Angleterre übernachteten. Bis Fourvière stellten wir unsere Reise unter den Schutz von Notre Dame de Fourvière. In Lyon konnten wir noch die Kirche des hl. Irenäus besuchen, desgleichen die Kathedrale St. Georges. 10⁴⁸ gings nach Marseille. Am 19. April Besuch von N. Dame de la Garde. Hier Empfehlung an die Stella maris. Von da in die neu entstehende grossartige Kathedrale, die prachtvolle Kirche der Reformées, nach Longs-Champs. Hernach Rundfahrt um Marseille usw.

Auf dem Dampfer «Niger», der Messageries Maritimes gehörend, wurde 4³⁰ die Seereise nach Alexandrien angetreten. Nach der Aussage der Seeleute war dies seit Monaten die schönste Fahrt. Immer schönstes Wetter. Keine Seerkrankheit. Zwischen Corsika und Sardinien passierten wir die Meerenge von Bonifacio. Darauf durch die Meerenge von Messina, auf Kreta glücklich vorüber.

24. April, 8 Uhr, Landung in dem welt- und kirchengeschichtlich so bedeutsamen Alexandrien. Hier Besuch der

Katharinakirche, Pompeiussäule usw. Abfahrt nach Cairo. — Nächste Nachrichten von Jerusalem.

Mit freundlichem Grusse!

24. April 1906.

J. H. Thüning, Professor.

Kirchen-Chronik.

Eidgenossenschaft. Schwyz. Kollegium Maria-Hilf.

Dienstag den 15. Mai 1906 begeht das Kollegium Maria-Hilf in Schwyz das fünfzigjährige Jubiläum seines Bestandes seit der Wiederbegründung desselben durch den hochseligen P. Theodosius Florentini. Da es der Anstalt unmöglich ist, all' den Tausenden ihrer ehemaligen Schüler und Freunde persönlich von diesem frohen Feste Kunde zu geben und dieselben dazu gebührend einzuladen, so möge es hiemit auf diesem Wege geschehen.

Es soll der Jubeltag vorab ein Tag des innigsten Dankes gegen Gott sein. Daher wird der Hochw. Herr Diözesanbischof Johannes Fidelis Battaglia, selbst lange Jahre Professor am Kollegium Maria-Hilf, dasselbe mit seiner hohen Gegenwart beehren und das feierliche Pontifikalamt halten.

Für den Nachmittag ist eine Festakademie vorgesehen und am Abend soll — gute Witterung vorausgesetzt — die Illumination des Kollegiums und ein solenner Fackelzug durch das Dorf Schwyz der allgemeinen Freude und den freundschaftlichen Beziehungen zur Bevölkerung von Schwyz Ausdruck geben.

Möge ein guter Stern über diesem Feste leuchten und Gottes Segen über dem Kollegium walten für und für! Das Kollegium in Schwyz ist eines jener kath. Werke, die von grösster Bedeutung für den religiös-kulturellen Fortschritt unserer gebildeten Jungmannschaft sind.

Bistum Basel. Zwei Pfarrwahlen, welche viel Aufregung verursachten, haben letzten Sonntag glücklich ihren Abschluss gefunden.

In Solothurn wurde bei 708 Stimmberechtigten und 472 Stimmenden der Hochw. Herr Friedrich Schwendimann, derzeit Pfarrer in Deitingen, mit 317 Stimmen zum Stadtpfarrer gewählt. 154 Stimmen waren leer oder ungültig.

In Menzingen fiel die Wahl auf den Hochw. Herrn Moritz Hausheer, Pfarrer in Neuheim. Er erhielt 199 Stimmen gegenüber 186, welche Pfarrhelfer Strauchen zukamen.

Beiden Gewählten und Gemeinden unsere Glückwünsche.

Christlich-soziale Arbeiterorganisationen. Sonntag den 22. April versammelten sich in Zürich die Delegierten in der Zahl von 130 als Repräsentanten von 21,000 Mitgliedern. Gewerkschaftssekretär Brechmaier gab ein Bild von der Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im verflossenen Jahr; Professor Jung referierte über die fünf centralen Kasseninstitute: Die Kranken-, Darlehens-, Pensions-, Sterbe- und Sparkasse, welche letztere als Genossenschaftsbank einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Sodann wurde die Angliederung an den Schweiz. Volksverein auf drei Jahre beschlossen. Der Delegiertentag empfahl den Mitgliedern Beitritt zum Verein für Verbreitung guter Volkslektüre, machte aufmerksam auf die grosse Bedeutung der Volkslektüre, beschloss die Schaffung von Kreis- oder Bezirksverbänden und gab dem Wunsche Ausdruck, es möchte in der Nordschweiz bald ein christlich-soziales Arbeitersekretariat geschaffen werden.

Die Organisation zählt nach dem vorliegenden Jahresbericht über 20,000 Mitglieder, welche sich auf 21 Arbeiter- und 18 Arbeiterinnenvereine verteilen. Für die Arbeiter sowohl als für die Arbeiterinnen werden eine Reihe von sozialen Kursen abgehalten, für letztere kommen dazu Kurse für Haushaltung, Nähen, Flecken, Zuschneiden, Bügeln, Kochen, auch einzelne Sprachkurse. Die christlichen Gewerkschaften, welche 7 Berufsgewerkschaften und 5 gemischte in sich schliessen, zählen etwas über 9000 Mitglieder mit einem Gesamtvermögen von 100,000 Fr.

Baselland. Die Kirchgemeinde Therwil hat HHrn. Dr. Vitt, bisher Pfarrer in Röschenz, zu ihrem Seelsorger gewählt, an Stelle des nach Röschenz gehenden HHrn. Pfarrers Konstantin Schmidlin, welcher zum grossen Bedauern seiner Pfarrkinder sich durch Gesundheitsrücksichten genötigt sieht, einen leichtern Wirkungskreis zu wählen.

Solothurn. Letzten Sonntag, den 29. April, hat Sn. Gnaden, der Hhr. Bischof Leonard, sieben Fratres aus dem Kapuzinerorden die hl. Priesterweihe erteilt.

Totentafel.

In Villmergen entschlief Sonntag, den 22. April, der Hhr. Ehrenkaplan Alois Zürcher von Menzingen. Geboren 1829, absolvierte er die Primarschule in Menzingen, die Lateinschule in Zug, das Lyceum in Einsiedeln, die theologischen Studien in Innsbruck, Freiburg i. B., Speyer und Solothurn. Als Priester wirkte er die ersten 25 Jahre in der Stellung eines Kaplans am Stifte Schönenwerd. Die Aufhebung des Stiftes durch die Solothurner Regierung im Jahre 1874 zwang ihn, ein neues Arbeitsfeld zu suchen. Er fand dasselbe als Kaplan und Chordirektor zu Villmergen. Ein frommer Priester und tüchtiger Musiker, dessen Herz und Hand offen war für alle Not, besonders für die geistliche Not der Diaspora-Katholiken, verbrachte er hier den Rest seines Lebens, die letzten vier Jahre als Ehrenkaplan, wofür er durch seine grossen Verdienste sich bestens empfohlen hatte.

Frankreich hat einen Bischof, das Kardinalskollegium eines seiner Mitglieder verloren im Erzbischof von Rennes, Kardinal Wilhelm Maria Joseph Labouré. Er war geboren zu Achiesle-Petit in der Diözese Arras am 27. Oktober 1841. Im März 1885 wurde er zum Bischof von Mans gewählt, 1893 auf den erzbischöflichen Stuhl von Rennes erhoben, 1897 von Leo XIII. ins Kardinalskollegium aufgenommen. Er starb am 21. April.

R. I. P.

Eingelaufene Bücher-Novitäten.

(Vorläufige Anzeige. — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen kleinerer Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Heinr. Stieglitz: Ausgeführte Katechesen über die Gebote Gottes. Verlag Kösel in Kempten.

W. Boyd Carpenter, D. D. Lord-Bischof z. Ripon: Der Menschensohn unter den Söhnen der Menschen. Verlag von E. Runge, Gross-Lichterfelde.

Briefkasten der Redaktion.

Antworten auf liturgische und anderweitige Anfragen, Vorschläge usf. folgen in den nächsten Nummern.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " 12 " Einzelne " " 20 "

* Bezahlungswise 26 mal.

* Bezahlungswise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile.

Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Diebsichere Tabernakel

und

schmiedeeiserne Beleuchtungskörper

als

Apostelleuchter, Kronleuchter, Wandarme etc. für elektr. Licht

erstellen in jeder Stilart, in einfacher und dekorativer Ausführung

Gebr. Schnyder, Kunstschlosserei, Luzern.

custos

Correspondenz- u. Offertenblatt für den kath. Klerus. Ganzjährig Fr. 1. 20. Probehefte gratis.
F. Unterberger Verlag, Buchs, Kt. St. Gallen.

Soeben ist erschienen:

Grundriss

der

Allgemeinen Erziehungslehre

vorzugsweise für Lehrerseminarien und Lehrer

von

Franz Xaver Kunz

Seminarlehrer in Hitzkirch Kt. Luzern

Mit einem Anhang. Verzeichnis pädag. Literatur.

Preis geb. Fr. 2.50

Vorrätig bei Räber & Cie., Buchhandlung Luzern.

Gesucht:

zu einem Geistlichen aufs Land eine junge, tüchtige

Magd

zur Besorgung von Küche und Hausarbeit. Adresse zu vernehmen bei der Expedition dieses Blattes.

Tüchtige

Haushälterin

in einem Pfarrhof, welche im Haushalt sehr erfahren ist, wünscht die gegenwärtige Stelle zu wechseln, ebenfalls in einen Pfarrhof. Gefälligst Offerten an die Expedition.

Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten
Liefert Anton Achermann,
Stiftsakristan Luzern.

Haushälterin

treu und zuverlässig mit sehr guten Zeugnissen sucht Stelle zu einem Geistlichen.

Offerten sind unter Chiffre U an die Exped. der Kirchzt. zu richten.



Feine Naturweine empfehlen als

Messwein

Bucher & Karthaus
Weinhandlung
Schlossberg Luzern.

Eine Tochter

die in allen häuslichen Arbeiten gut bewandert ist sucht Stelle zu einem kath. Geistlichen als Haushälterin. Zeugnis stehen zu Diensten. Auskunft bei der Expedition.

Carl Sautier

in Luzern

Kappelplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Pedal-Harmonium

grosses, prachtvolles Instrum., deutsches System, für kirchliche Zwecke besonders passend, ist zu nur Frs. 600 —, statt 1500 zu verkaufen. Offerten unter Chiffre O. F. 863 an Orell Füssli, Annoncen, Zürich erbeten.

Weihrauch,

Körner und Pulver, zu Fr. 3.— per Ko.
Ewig Lichtöl (nicht rauchend)
empfiehlt L. Widmer, Droguist
14 Schifflande Zürich.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer Weinmarkt,
Luzern.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig pulverisiert, fein präpariert, per Ko. zu Fr. 3.—, 3.50, 4.—, 4.50, 5.50 und 6.50 empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftsakristan, Luzern.

Louis Ruckli

Goldschmied u. galvan. Anstalt

Cheaterstrasse 16
empfiehlt sein best eingerichtetes Atelier.
Übernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie renovieren, vergolden und versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Herz-Jesu-Bücher:

Hagen, S. J., Die Herz-Jesu-Litanei. Geistliche Erwägungen. 2. Aufl. 129 M. 2.60 geb. M. 3.30
 Battler, F. S., S. J., Das Haus des Herzens Jesu. Illustriertes Hausbuch für die christliche Familie. 4. Aufl. 49 M. 3.—; geb. M. 5.—
 — Der Geist des Herzens Jesu, geöffnet in den heiligen Evangelien. 2. Aufl. 129 Geb. M. 2.—
 — Herz-Jesu-Monat. Mit 31 Bildern. 4. Aufl. 129 M. 1.60; geb. M. 2.—
 Meschter, M., S. J., Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, erläutert für Priester und gebildete Laien. 2. Aufl. 129 M. 1.20; geb. M. 1.60
 Mix, H. J., S. J., Cultus SS. Cordis Jesu et Purissimi Cordis B. V. Mariæ sacerdotibus præcipue et theologicæ studiosis propositus. Editio tertia. 89 M. 2.—; geb. M. 2.60

Für das heilige Pfingstfest:

Beissel, St., S. J., Der Pfingstfestkreis. 1. Teil. Betrachtungsstücke. 2. Aufl. 89 M. 1.80; geb. M. 2.60
 Coulin, F. X., Der Heilige Geist. Betrachtungen. Aus dem Französischen von Dr. J. Eder 129 M. 6.—; geb. M. 6.40
 Christer, Dr. I. G. v., Apologetische Predigten III.: Die Heilung der Welt durch den heiligen Geist und die Lehre von den letzten Dingen. 2. Aufl. gr. 89 M. 4.50; geb. M. 6.40
 Hansjakob, H., Der Heilige Geist. Rangelvorträge. 2. Aufl. gr. 89 M. 2.70; geb. M. 3.50
 Meschter, M., S. J., Die Gaben des heiligen Pfingstfestes. Betrachtungen über den heiligen Geist. 5. Aufl. 89 M. 3.60; geb. M. 5.20

Eucharistische Schriften:

Balthasar, P. B., O. S. B., Das Geheimnis aller Geheimnisse im allerheiligsten Sakramente des Altars. In Betrachtungen auf jeden Tag des Monats. 3. Aufl. 129 M. 3.40; geb. M. 4.20
 Chambaud-Charrier, A. v., Betrachtungen für die Anbetung der allerheiligsten Eucharistie. 129 M. 2.70; geb. M. 3.40
 Giordano, I. B., Das Eucharistische Leben und das ewige Königtum Jesu Christi. 2. Aufl. 329 60 Pf.; geb. M. 1.20
 Klostermann, P. M., O. F. M., Betrachtungen des heiligsten Altarsakramentes für jeden Tag im Monat. 4. Aufl. 329 50 Pf.; geb. 80 Pf.
 Tercari, P. X., S. J., Jesus mein Alles. Eucharistischer Monat. Uebersetzt von Dr. J. Eder. 3. Aufl. 129 60 Pf.; geb. M. 1.20
 Schmitt, Dr. J., Psalm 118 für Betrachtung u. Bejugung des Allerheiligsten erklärt und erweitert. 129 M. 2.20 geb. M. 2.80

Für das Fest

des hl. Aloysius (21. Juni):

Lamezan, P. J. v., S. J., Aloysius-Predigten. 3. Aufl. 89 M. 1.20
 Meschter, M., S. J., Leben des hl. Aloysius von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend. 7. Aufl. 89 M. 2.50; geb. M. 3.60
 Colonnei, P. M., S. J., Der Beruf des heiligen Aloysius. Festschrift in drei Auflagen. Bearbeitet von G. Sell S. J. Nur männliche Vollen. 2. Aufl. 129 M. 1.—

Alte, ausgetretene

Kirchenböden

ersetzt man am besten durch die sehr harten

Mosaikplatten, Marke P. P.

in einfachen, sowie auch prachtvoll dekorativen Dessins (unverwundlich weil senkrecht eingelegt). Fertige Ausführung übernimmt mit Garantie für tadellose Arbeit die

Mosaikplatten-Fabrik von Dr. P. Pfyffer, Luzern, Muster- und Kostenvoranschläge gratis!

Brunnen An der Axenstrasse Hotel Drossel (Germania)

In herrlicher Lage am See. Grosser schattiger Garten; grosser Speisesaal. Altes Renomé für vorzügliche Verpflegung. *Speziell eingerichtet für Gesellschaften, Schulen und Vereine.* Dinners von Fr. 1.20 an. Vorherige Bestellung erwünscht, jedoch nicht unbedingt erforderlich. Original Münchner und Pilsner Bier vom Fass.

(Zählr 191g)

J. & C. Aufdermauer.

Kurer & Cie, in Wyl, Kt. St. Gallen,

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg) empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien Borten und Fransen für deren Anfertigung. Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen und Mustern stehen kostenlos zu Diensten.

Glockengiesserei H. Rüetschi

AARAU und ZÜRICH,

älteste Glockengiesserei der Schweiz.

Lieferung ganzer Geläute und einzelner Glocken Reparaturen.

Umänderung von Läuteeinrichtungen.

Gebrüder Grassmayr Glockengiesserei

Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Billige Preise. — Reelle Bedienung.

Ende April erscheint:

Albrecht Dürer's Marienleben

Faksimilenachbildung der 20 Holzschnitte dieses schönsten Bilderwerkes der deutschen Vergangenheit in künstlerischen Ausstattung und bestechender äußerer Ausstattung mit einleitendem Text von Benno Rüttenauer,

Bum Preise von nur Fr. 1,25 ord.

Die bisher billigste Ausgabe des Werkes kostete Fr. 10.

Bei Bestellung vor Erscheinen beträgt der Subskriptionspreis nur Fr. 1.—

Räber & Cie., Buch- & Kunsthandlung, Luzern.

Goldene Medaille

Paris 1898.



Bossard & Sohn
Gold- und Silberarbeiter
LUZERN



z. «Stein», Schwanenplatz

Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Anfertigung stilvoller Kirchengeläute, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.

Feuervergoldung. — Mässige Preise.

Gebrüder Gränicer, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
 Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
 Schlafröcke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.

Grösstes Stofflager. — Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

Kirchen-Renovation

GEBRÜDER MESSMER & BASEL

15 UTENGASSE 15

Atelier für Kunst- und Kirchenmalerei — Erstellung von Plafond- und Altargemälden — Renovation und Konstruktion von Altären — Marmorimitation und Echt-Vergoldung in Matt- und Glanzgold — Fassen und Vergolden von Statuen — Renovation ganzer Kirchen.

Für künstlerische Durchführung, sowie Solidität leisten wir volle Garantie.

Einbruch- und Feuersichere Tabernakel

in solider, kunstgerechter Ausführung
erstellt

L. Meyer-Burri, mech. Bau- und Kunstschlosserei, Luzern,
Baselstrasse 27 — Telefon 874.